

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur
(Haushaltsstrukturgesetz – HStruktG)**

– Drucksachen 7/4127, 7/4193, 7/4224, 7/4243 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 34 (Krankenhausfinanzierungsgesetz) ist wie folgt zu ändern:

1. Nummer 3 wird gestrichen.
2. Es wird folgende Nummer 4 angefügt:
 4. § 30 Abs. 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze – KHG – vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009), geändert durch Artikel 287 Nr. 8 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von § 17 Abs. 4 Nr. 4 sind bei der Festsetzung der Pflegesätze die Kosten der mit einem Krankenhaus verbundenen Ausbildungsstätten bis zum 31. Dezember 1985 zu berücksichtigen, es sei denn, daß diese in einem entsprechenden Umfange nach anderen Rechtsvorschriften gefördert werden.“

Bonn, den 5. November 1975

Carstens, Stücklen und Fraktion

